

# Lösungshinweise

## Teil A

### 3. Rechtsordnung/Rechtsvorschriften

1. Alle vier Begriffe sind Gesetze im materiellen Sinne, wenn sie – wie fast immer – generell abstrakte Regelungen mit Außenwirkung enthalten. Ein materielles Gesetz gilt also immer für eine unbestimmte Vielzahl von Einzelfällen, für die es bestimmte Rechtsfolgen anordnet. Eine kommunale Marktsatzung ist danach ebenso ein (materielles) Gesetz wie das BGB.

Unterschiedliche Bedeutung haben die Begriffe aber dann, wenn man die formelle Seite (formelles Gesetz) betrachtet – d. h. wer die Rechtsnorm geschaffen/erlassen hat. Gesetze in formellem Sinne sind danach nur solche Rechtsnormen, für die die Verfassung den Erlass von Gesetzen durch dazu bestimmte Organe vorsieht (Parlament). Andere staatliche Einrichtungen als Parlamente bedürfen, um ihre „Gesetze“ zu erlassen, wiederum eines solchen parlamentarischen Gesetzes, um ihre eigenen materiellen Gesetze (Verordnungen, Satzungen usw.) zu erlassen.

2. Gesetzesvorbehalt bedeutet, dass der Gesetzgeber (Parlamente, Kommunen, Ministerien) Gesetze nur und insoweit erlassen dürfen, als sie hierzu von einem Gesetz auch ermächtigt sind. Im Zweifel muss also die Verfassung (Grundgesetz) den Bundestag ermächtigen, ein Gesetz zu erlassen. Gibt es für einen bestimmten Sachverhalt keine Regelung im Grundgesetz oder verweist das Grundgesetz diese sog. Gesetzgebungskompetenz einem Bundesland zu, kann der Bundestag hierzu keine Gesetze erlassen. Gegebenenfalls müsste erst das Grundgesetz geändert werden.
4. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
5. Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof
6. Arbeitsgerichtsbarkeit mit den Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht;  
Sozialgerichtsbarkeit mit den Sozialgerichten, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht;  
Verwaltungsgerichtsbarkeit mit den Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht;  
Finanzgerichtsbarkeit mit den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof
7. §§ 12, 13 ZPO für inländische natürliche Personen,  
§§ 12, 17 ZPO für inländische juristische Personen.
8. § 22 ZPO Mitgliedschaft; § 23 ZPO Vermögen und Gegenstand; § 25 ZPO dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs; § 27 ZPO besonderer Gerichtsstand der Erbschaft; § 29 ZPO besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes; § 29 c ZPO besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte; § 32 ZPO besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung; § 33 ZPO besonderer Gerichtsstand der Widerklage
9. (1) Handelsrecht (2) Zivilprozessordnung (1) Bürgerliches Recht (2) Steuerrecht (2) Strafrecht (2) Schulrecht

10. a) Rechtsfähigkeit bedeutet, ein Rechtssubjekt zu sein. Ein Rechtssubjekt hat die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

b) Natürliche Person ist jeder Mensch. Juristische Personen sind bestimmte Vereinigungen von Personen, die Kraft Rechtsform rechtsfähig sind. Die juristische Person ist ein von ihren Mitgliedern losgelöster eigener Rechtsträger. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person beginnt mit ihrer Eintragung in ein öffentliches Register, Hoheitsakt oder kraft Gesetzes. Die natürliche Person erlangt ihre Rechtsfähigkeit grundsätzlich mit der Geburt. Einige Rechte hat aber auch bereits der Fötus oder gar das noch nicht gezeugte Leben (nondum conceptus).

c) Privatrecht: GmbH, AG, Genossenschaft, KG auf Aktien, eingetragener Verein  
Öffentliches Recht: Anstalten, Körperschaften wie Staaten und Gemeinden, Landkreise, Stiftungen des öffentlichen Rechts

d) die Krankenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist der Rechtsträger, für den der Vorstand als gesetzlicher Vertreter handelt.

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 11. (3) das Land Sachsen        | (3) Norddeutscher Rundfunk              |
| (2) das VW-Werk (AG) Wolfsburg  | (2) der Sender RTL                      |
| (3) Rechtsanwaltskammer Sachsen | (0) die Mayer OHG (OHG keine jur. P.)   |
| (0) der Kegelclub „Alle Neune“  | (2) die Oversea-Reederei AG             |
| (3) die Stadt Stuttgart         | (2) Verein hilfsbedürftige Frauen e. V. |
| (1) Bundeskanzler/in            | (3) Stiftung Warentest                  |

12. a) Fähigkeit durch eigenes Handeln wirksame Rechtsgeschäfte abzuschließen.

b) Geschäftsunfähigkeit zwischen 0 und 7 Jahren; beschränkte Geschäftsfähigkeit ab dem 7. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag; ab 18 Jahren unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

c) Wenn ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein Geschäft abschließt, das für ihn nicht nur Vorteile bringt. Die schwebende Unwirksamkeit endet mit der Genehmigung oder der endgültigen Verweigerung der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter.

13. a) Nein, § 104 Nr. 1 BGB. Peter ist geschäftsunfähig.

b) Das Geschäft ist schwebend unwirksam, § 108 Abs. 1 BGB, wenn er die CD nicht mit seinem Taschengeld bezahlt hat, §110 BGB.

c) Auch Alzheimer-Kranke sind grundsätzlich geschäftsfähig, solange sie sich nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, § 104 Nr. 2 BGB. Trifft dies auf Herrn Wehner zu, ist das Geschäft unwirksam. Wenn nicht, ist es ohne weiteres wirksam.

d) Die Kündigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das beschränkt Geschäftsfähige grundsätzlich nicht wirksam vornehmen können, § 111 BGB. Allerdings dürften die Eltern ihren Sohn ermächtigt haben, die Arbeit aufzunehmen, so dass er gem. § 113 Abs. 1 BGB auch zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses befugt ist.

- e) Das Geschäft ist gemäß § 110 BGB wirksam, da ihm das Geld von seinen Eltern zur freien Verfügung überlassen ist.
- f) Das Geschäft ist nach § 105 BGB unwirksam, da Marie als Geschäftsunfähige keine Willenserklärung abgeben kann, § 104 BGB. Dies muss sie auch bei einer Schenkung, die zwar nur eine einseitige Leistungspflicht begründet, für Marie also nur Vorteile brächte, aber auch ein Vertrag ist, zu dem es zwei übereinstimmende Willenserklärungen braucht.
- g) Die Schenkung ist wirksam, § 107 BGB, da die Schenkung ihr lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Der Kaufvertrag bedarf grundsätzlich der Zustimmung ihrer Eltern. Dies gilt nicht, wenn ihre Eltern damit einverstanden sind, dass sie das geschenkte Geld zu ihrer freien Verfügung hat. Dann greift wieder § 110 BGB. Das Geld fällt nicht automatisch unter § 110 BGB, weil es ihr geschenkt worden ist. Entscheidend ist, dass die gesetzlichen Vertreter es der Minderjährigen zur freien Verfügung überlassen.
- h) Das Geschäft ist schwebend unwirksam, da es für Karl auch Pflichten mit sich bringt, die er nur mit Einwilligung seiner Eltern eingehen kann, § 107 BGB.
- i) Die ersten beiden Geschäfte sind von der Genehmigung im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 1 BGB erfasst. Der Kauf des Motorrollers fällt nur dann unter § 112 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Geschäftsbetrieb diesen mit sich bringt. Dies ist hier nicht der Fall, da Inka nur das im Betrieb erwirtschaftete Geld benutzt, um den Roller für sich, also nicht für betriebliche Zwecke zu kaufen. Sie bedarf dazu einer weiteren Einwilligung bzw. nunmehr der Genehmigung ihres Vaters.
- j) Mark ist gem. § 104 BGB geschäftsunfähig. Gemäß § 105 Abs. 1 BGB ist seine Willenserklärung unheilbar nichtig. Die Genehmigung des Vaters hat keine rechtliche Wirkung.
14. a) Rechtsfähig, aber nicht geschäftsfähig; die Schienen AG handelt über ihre gesetzlichen Vertreter, § 1 Abs. 1 Satz 1 AktG  
 b) Geschäftsunfähig, § 104 Nr. 1 BGB  
 c) beschränkte Geschäftsfähigkeit, § 106 i. V. m. § 2 BGB
15. Die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam. Dies ergibt sich aus § 309 Nr. 8 b) litt. aa) BGB.
16. TT könnte einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen RR haben. RR ist als sechszehnjähriger auch deliktstüchtig, § 828 Abs. 3 BGB. Die Deliktstüchtigkeit entfällt auch nicht, da RR durchaus die erforderliche Erkenntnistüchtigkeit hat, um sein Handeln als falsch einzuschätzen. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Er muss TT daher gemäß §§ 249 ff. BGB so stellen, wie dieser ohne den Unfall stünde. Er muss ihm also die Heilungskosten ersetzen und ggf. Schmerzensgeld zahlen.
17. a) Es handelt sich hier um einen Verbraucherdarlehensvertrag, der gemäß § 492 Abs. 1 Satz 1 BGB schriftlich abzuschließen war. Dies ist hier nicht geschehen, weshalb der Vertrag gemäß § 125 BGB unwirksam ist.
- b) Der Kaufvertrag über ein Grundstück bedarf gem. § 311 b Abs. 1 Satz 1 BGB der notariellen Beurkundung. Hier ist aber nur ein Scheingeschäft im Sinne von § 117 Abs. 1 BGB notariell beurkundet worden, da sich beide Parteien einig waren, dass der Kaufpreis nicht

150.000 €, sondern 300.000 € betragen sollte. Dieses Scheingeschäft ist aus Mangel an Ernstlichkeit nichtig, vgl. § 117 Abs. 1 BGB. Auch das verdeckte Rechtsgeschäft, nämlich der Grundstückskaufvertrag mit einem Kaufpreis von 300.000 € ist unwirksam, da er ja gerade nicht notariell beurkundet worden und damit § 311 b Abs. 1 Satz 1 BGB nicht erfüllt ist. Es ist also gar kein Vertrag zustande gekommen.

c) In diesem Fall wird die Formunwirksamkeit des verdeckten Kaufvertrages über 300.000 € gem. § 311 b Abs. 1 Satz 2 BGB geheilt.

d) Der Mietvertrag ist wirksam, allerdings gem. § 550 Satz 1 BGB nur auf unbestimmte Zeit geschlossen.

e) Der Kaufvertrag ist von Anfang an wirksam. Die Einigung über den Eigentumsübergang ist nach §§ 449 Abs. 1, 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt. Erst mit Bedingungseintritt wird sie wirksam.

f) Walter geht davon aus, dass Arnd die fehlende Ernstlichkeit seiner Erklärung erkennen wird. Das Geschäft ist deshalb unabhängig davon, ob Arnd dies erkennt nichtig, § 118 BGB.

g) Das Geschäft des Vertreters ohne Vertretungsmacht ist schwebend unwirksam, solange Arnold es nicht genehmigt, § 177 Abs. 1 BGB.

h) B bezahlt sofort in bar, weshalb es Kurt völlig gleichgültig ist, ob sein Vertragspartner F oder B ist. Es handelt sich um ein sog. „Geschäft für den den es angeht“, bei dem der Vertreter nicht offenlegen muss, dass er für einen anderen handelt. F ist also Kurts Vertragspartner geworden. Grund für die Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip ist die Tatsache, dass es Kurt egal sein kann, wer sein Vertragspartner wird.

i) Gertrud schließt einen Vertrag, den sie zwar nach dem Wortlaut der Vollmacht schließen konnte, geht dabei aber über die Absprache hinaus, die sie mit Jana getroffen hat. Das Geschäft ist im Außenverhältnis wirksam, obwohl Gertrud die Vollmacht missbraucht hat. Jana kann im Innenverhältnis Ansprüche gegen Gertrud geltend machen.

j) Auch hier läge ein Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht vor, allerdings wäre der Vertrag ausnahmsweise unwirksam, weil Gertrud als Vertreterin und der Händler als Verkäufer einverständlich zum Nachteil der vertretenen Jana zusammenwirkten, sog. Kollusion. In diesen Fällen ist der Verkäufer nicht schutzwürdig.

18. Ein wirksamer Kaufvertrag setzt voraus, dass H das Angebot angenommen hat. Die Annahme ist eine Willenserklärung, die nur wirksam wird, wenn sie abgegeben und zugegangen ist. Die Abgabe setzt aber die willentliche Entäußerung der Willenserklärung in den Rechtsverkehr voraus und zwar so, dass sie dem Empfänger ohne weiteres Zutun des Erklärenden zugehen kann. Hier ist die Willenserklärung abhandengekommen, da H sie eben noch nicht zur Post gegeben hat. Deshalb liegt kein wirksamer Kaufvertrag vor.

Der Schadensersatzanspruch auf Zahlung der € 50,00 ergibt sich aus § 122 Abs. 1 BGB, der allerdings nicht direkt anwendbar ist, sondern nur analog. Eine Anfechtung liegt ja nicht vor, allerdings ist die Interessenlage mit der bei einer Anfechtung vergleichbar, schließlich liegt der Fehler in der Sphäre von H. Er hätte Sorge tragen müssen, dass die Erklärung nicht aus Versehen abgeschickt werden kann.

19. Bundespräsident: Die Bundesversammlung, Art. 54 Abs. 1 GG  
Bundeskanzler: Der Bundespräsident, Art. 63 GG
20. Die Bundesrepublik ist eine Republik und eine Demokratie.
21. Mit materiellem Recht bezeichnet man das Recht, das die Regeln über Inhalt und Voraussetzungen von Ansprüchen enthält. Im Gegensatz dazu steht das formelle Recht (= Verfahrensrecht), das die Regeln über die Durchsetzung der Ansprüche enthält.
22. Das öffentliche Recht regelt Rechtsbeziehung zwischen Bürger und Staat oder zwischen verschiedenen staatlichen Rechtsträgern, während das Privatrecht die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander regelt.
23. Koalition
24. Alle Einwohner/Einwohnerinnen und auch der Staat müssen sich an die Gesetze halten.
25. Die Verfassung ist die rechtliche Basis eines Staates und umfasst alle Normen, die die Grundordnung des Staates festlegen, insbesondere die Staatsform, die Rechtsstellung der Bürger, die Staatsorganisation und die Grundsätze des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die deutsche Verfassung heißt Grundgesetz.
26. vgl. Art. 1-20 des Grundgesetzes
27. die Menschenwürde
28. Jedermann-Rechte hat jede in Deutschland lebende Person, auf Deutschenrechte können sich nur deutsche Staatsangehörige berufen.
29. Nein
30. Asylrecht
31. 18. Art. 102 GG
32. Freiheit seinen Wohnort frei innerhalb von Deutschland zu wählen.
33. 16 Bundesländer, 3 Stadtstaaten = Bremen, Hamburg, Berlin
34. die Finanzgerichtsbarkeit
35. Der allgemeine Gerichtsstand regelt, wo grundsätzlich eine bestimmte natürliche oder juristische Person zu verklagen ist. Besondere Gerichtsstände können neben dem allgemeinen Gerichtsstand bestehen. Bei mehreren möglichen Gerichtsständen hat der Kläger ein Wahlrecht, § 35 ZPO. Ausschließliche Gerichtsstände lassen keinen weiteren Gerichtsstand zu und verdrängen auch den allgemeinen Gerichtsstand.